

Statuten

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Name, Sitz, Zweck, Ziel

§1 Name und Sitz

Der Bezirksschützenverband Brugg (BSVB) ist ein Verein gemäss Art 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

§ 2 Zweck

Förderung des Schiessens als Breiten- und Leistungssport für jedes Alter und auf alle Distanzen 10/50/300m Gewehr und 10/25/50m Pistole in den Bereichen

- sportliches Schiessen
- leistungssportliches Schiessen
- ausserdienstliches Schiessen

§ 3 Ziel

- Nachwuchsförderung
- Durchführung von Schiessanlässen
- Durchführung von Jungschützenkursen
- Öffentlichkeitsarbeit

2. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des BSVB sind:

- a) Gewehrschiessvereine 10/50/300m
- b) Pistolenschiessvereine 10/25/50m
- c) Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder
- d) Talschaftsverbände (ohne Stimmrecht)

Der BSVB gehört mit seinen Mitgliedern dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV) an.

Die Talschaftsverbände sind nicht Mitglied des AGSV.

3. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern gem. § 4 erfolgt mit einem schriftlichen Gesuch und auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung (DV).

Die Statuten der Vereine und des BSVB sind dem Vorstand des AGSV zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 6 Mutationen

Der Vorstand des BSVB meldet den Beitritt, Übertritt, Zusammenschluss, die Auflösung oder den Austritt sofort dem Vorstand des AGSV.

§ 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der DV. Sie sind in ihrer Organisation und Verwaltung selbständig. Sie verpflichten sich Statuten, Vorschriften und Reglemente der ISSF, SSV, AGSV und BSVB einzuhalten.

§ 8 Ehrungen

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen und im BSVB im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des BSVB durch die Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteil werden.

§ 9 Ausschluss

Vereine, die den Statuten und Reglementen des SSV, des AGSV oder des BSVB trotz zweimaliger Mahnung zuwider handeln, können auf Antrag des Bezirksvorstandes von der DV aus dem BSVB ausgeschlossen werden.

Bei einem Ausschluss endet auch die Mitgliedschaft beim AGSV.

§ 10 Austritt

Vereinsaustritte sind dem Vorstand des BSVB vor dem 31. Dezember zu melden. Bei einer zu späten Meldung sind die statutarisch beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen und die Beiträge für das begonnene Jahr zu bezahlen.

4. Organe

§ 11 Organe

Die Organe des BSVB sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Bezirksvorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Schiesskonferenz

4.1 Delegiertenversammlung

§ 12 Aufgaben und Zusammensetzung

Die DV ist das oberste Organ des BSVB. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik und setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedervereinen
- b) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- c) den Vorstandsmitgliedern
- d) den Talschaftsverbänden

§ 13 Vertretungsrechte

Das Vertretungsrecht der Vereine wird, gestützt auf die Anzahl der erfassten Lizenzen gem. VVA, Stand 15.2. des Vorjahres (Schluss des Mutationsfensters), durch den Vorstand bekannt gegeben. Die Vereine haben Anrecht auf folgende stimmberechtigte Delegierte:

bis 15 Lizenzen 2 Delegierte

ab 16 Lizenzen 3 Delegierte

Talschaftsverbände (keine Delegiertenstimmen)

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder haben je 1 Stimme.

Unterabteilungen von Vereinen haben keine direkten Delegiertenstimmen (DS). Sie basieren auf den zustehenden DS ihres Vereins.

§ 14 Einberufung

Die ordentliche DV findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche DV einberufen.

Ein Fünftel der Mitgliedvereine kann die Einberufung einer ausserordentlichen DV unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Der Vorstand hat einem entsprechenden Antrag innerhalb von 2 Monaten Folge zu leisten.

§ 15 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste, Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes sind spätestens drei Wochen vor der DV allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 16 Kompetenzen

In die Kompetenz der DV fallen:

- Genehmigung von DV-Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Gebühren und Abgaben
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Stellungnahme zu den Traktanden der DV des AGSV
- Ehrungen, Abgabe von Auszeichnungen
- Statutenrevision
- Fusion oder Auflösung des Verbandes
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Die DV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Anträge zu Handen der ordentlichen DV müssen bis 2 Monate vor der DV schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können durch den Vorstand an der DV zur Diskussion gestellt werden. Beschlüsse dazu fasst die nächste DV.

Der Vorstand hat zu allen Geschäften Antragsrecht.

§ 17 Leitung

Die DV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen, vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

§ 18 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausgenommen bleiben die Beschlüsse gem. § 42 und 43 für Statutenrevisionen, Fusion oder Auflösung des Verbandes. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

§19 Wahlen

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegeben gültigen Stimmen. Der Vorsitzende wählt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

4.2 Schiesskonferenz

§ 20 Kompetenz

- Antrag und Beschlussfassung über die Durchführung und Reglemente von Bezirkswettkämpfen
- Erläuterungen der Schiessvorschriften und Reglemente des VBS (SAT) und der Verbände (ISSF, SSV, AGSV)
- Festlegung der schiesstechnischen Fragen, Organisation, Schiessplätze, Daten und der Verbandsanlässe.

§ 21 Leitung

Präsident, Vizepräsident oder ein Abteilungsleiter

§ 22 Vertretungsrechte, Abstimmungen

Analog § 13 resp. § 18

4.3 Vorstand

§ 23 Zusammensetzung

Der Vorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des BSVB. Er vertritt den BSVB nach aussen.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den Abteilungsleitern, die von der DV auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

Eine Vakanz während einer Amtsperiode kann durch den Vorstand auf dem Berufungsweg ergänzt werden. Solche Ernennungen müssen an der nächsten DV zur Wahl gestellt werden.

§ 24 Konstituierung

Der Präsident wird durch die DV aus den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident führt mit dem zuständigen Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter für den BSVB die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verkehr mit Post- und Bankkonten kann der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

§ 25 Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist bei Mehrheit aller Mitglieder verhandlungs- und beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

§ 26 Kompetenzen

Die Kompetenzen des Vorstandes sind:

- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Einberufung der DV und Vorbereitung der Traktanden
- Vollzug der Beschlüsse der DV und der Schiesskonferenz
- Wahl von Arbeitsgruppen oder Ressortchefs
- Erledigung aller übrigen Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz der DV fallen.

4.4 Abteilungen

§ 27 Abteilungen

- Gewehr 10, 50, 300m
- Pistole 10, 25, 50m
- Leistungssport
- Jungschützen/ Jugendschützen
- Finanzen
- Kommunikation
- Administration

Diese werden vom Vorstand festgelegt

§ 28 Kompetenzen

Die Abteilungsleiter erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben. Sie vollziehen die Beschlüsse des Vorstandes und bereiten in ihrem Bereich die Geschäfte des Vorstandes vor.

4.5 Rechnungsrevisoren

§ 29 Zusammensetzung

Die Revision der Rechnung wird durch den Verein vorgenommen, welcher die Delegiertenversammlung durchführt.

§ 30 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verein prüft das Rechnungswesen des BSVB auf formelle und materielle Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung erstattet der Verein zu Handen der DV einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag.
Der Verein führt an der DV die Abstimmung über die Rechnung des Vorjahres und des Revisionsberichtes durch.

5. Schiessvorschriften und Besonderes

§ 31 Sportliches Schiessen

Der gesamte Schiessbetrieb mit Einschluss der Ausbildung wird durch Reglemente, Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Organe von SSV, AGSV und BSVB geregelt. Diese Normen sind für alle Schiessaktivitäten der Vereine und ihrer Mitglieder verbindlich.

§ 32 Leistungssportliches Schiessen

Das leistungssportliche Schiessen umfasst:

- das kantonale und regionale Schiessen nach den Vorschriften der ISSF, des SSV und AGSV
- die Bezirksmeisterschaft
- die leistungssportliche Nachwuchsausbildung

§ 33 Ausserdienstliches Schiessen und Jungschützenwesen

Für die Bundesübungen und das Jungschützenwesen gelten besondere Vorschriften des VBS (SAT) und die von diesem mit dem SSV abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

§ 34 Versicherungen

Alle Vereine des BSVB und ihre Mitglieder sind bei der USS gegen Folgen von Unfall- und Haftpflichtschäden gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert. Ergänzende Versicherungen können ebenfalls über die USS abgewickelt werden. Für die Bundesübungen gelten die Bestimmungen der Militärversicherung (SUVA).

6. Finanzen

§ 35 Einnahmen

Die Einnahmen des BSVB sind:

- Mitgliederbeiträge
- Gebühren Abgaben und Erträge aus Schiessanlässen und anderer Aktivitäten oder Dienstleistungen
- Sponsorenbeiträge, Spenden
- Erträge des Verbandsvermögens
- Entschädigungen des AGSV

§ 36 Beiträge

Die Beiträge werden jährlich für das nächstfolgende Jahr von der DV festgelegt.

§ 37 Entschädigungen

Die Entschädigungen der Mitglieder des Vorstandes werden in einem sep. Spesenreglement geregelt und im Rahmen des Budgets festgelegt.

§ 38 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand verfügt über die mit dem Budget zugewiesenen Mittel.

Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke steht dem Vorstand jährlich ein bestimmter Betrag zur Verfügung. Die Höhe wird im Budget festgelegt.

§ 39 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 40 Ansprüche von Austretenden

Austretende oder ausgeschlossene Vereine verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen des BSVB. Der Austritt wird erst rechtsgültig, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSV, dem AGSV und dem BSVB nachgekommen ist.

§ 41 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BSVB haften die Vereine mit einem Jahresbeitrag von höchstens Fr. 100.- pro Jahr.

Hinweis: Diese Beträge haben nichts mit den Mitgliederbeiträgen gem. § 35 zu tun.

7. Schlussbestimmung

§ 42 Statutenrevision

Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 43 Fusion oder Auflösung

Der Beschluss der DV über die Auflösung oder die Fusion des BSVB bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei einer Auflösung des BSVB ist das vorhandene finanzielle Vermögen dem AGSV zur Verwaltung zu übergeben. Wertgegenstände (Fahnen, Becher, Sportgeräte usw.) sind dem Schweizer Schützenmuseum zur Aufbewahrung zu übergeben; beides bis zur Gründung eines neuen Bezirksschützenverbandes gem. § 2 - 4.

Erfolgt innerhalb von zehn Jahren nach der Auflösung keine Neugründung, wird das finanzielle Vermögen an den AGSV überwiesen und das Sachvermögen dem Schweizer Schützenmuseum übergeben.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 2. März 2007 in Scherz genehmigt und treten auf den 1. April 2007 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 6. März 1998 und alle sich darauf beziehenden Beschlüsse. Eine Aenderung der § 29 und 30 erfolgte an der DV vom 11. März 2011.

Bezirksschützenverband Brugg

Präsident AL Administration
sig. Walter Menig sig. Maya Hanselmann

Genehmigt vom Aargauer Schiesssportverband

Der Präsident AL Administration
sig. Werner Häusermann sig. Brigitte Vogel